

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT §92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DERBEKANNTMA-CHUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. Schl.-Holst.S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 14.12.2000 FOLGENDE

SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.87

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER GERBERSTRASSE, WESTLICH DER REEPERBAHN BZW. DER FLURSTÜCKE 17/2 UND 17/1 DER FLUR 51, NÖRDLICH DER GRENZE DER ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSsatzung "MITTLERER SANDBERG", NÖRDLICH DES DEICHES SOWIE WESTLICH EINES ÖFFENTLICHEN WEGES, WELCHER IN DER FLURKARTE ALS PROJEKTIERTE INDUSTRIEBAHN BEZEICHNET IST,

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl.IS.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl.IS.466)

Amliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeindebezirk: Elmshorn
Gemarkung: Elmshorn
Flur: 1, 10, 51, 53
Ungefährer Maßstab: 1 : 1000

Katasteramt Pinneberg

Pinneberg, 11.07.2000

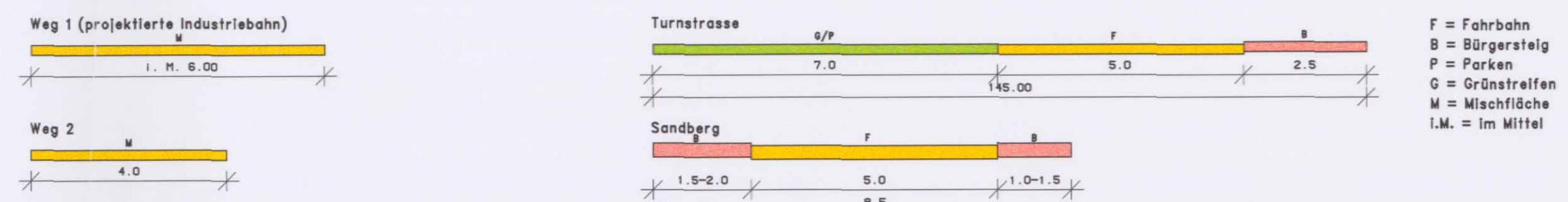


1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG	
PLANZEICHNERKLÄRUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANDERENfalls NORMATIV ENHALT)	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Rotfläche	Rückensitz
max. ZAE	Beschreibung der Zahl der Wohnungen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
EB	Geschäftsbereich
0,4	Grundflächenzahl
I	als Höchstmaß
II-III	als Mindest- und Höchstmaß
II	zuzüglich
BRUNNEN, BRUNNEN, BRUNNEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	Örtliche Bauweise
PH	nur Hausgruppen zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Geschlossene Bauweise
---	Baulinie
---	Baugrenze
VERKEHRSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Straßenverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzung
---	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
F/B	Fußgängerbereich
---	Verkehrsbehinderter Bereich
HAUPTVERORDNUNGS- UND HAUPTVERORDNUNGSSTELLEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
---	Unterirdische 10 KV-Leitung
---	Überirdische 10 KV-Leitung
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
---	Öffentliche Grünflächen
---	Parkanlage
---	Spielplatz
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMATIVCHARAKTER	
---	künftig fertiggestellte Bauteile, die bei der planmäßigen Nutzung des Grundstücks bestehen bleiben können
---	vorhandene Flurstücksgrenzen
---	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
---	vorhandene Flurstückbezeichnungen
---	Maßstab in Meter
---	geplante Lagerführung in der öffentlichen Grünfläche
---	Schutzbereich der 10 KV-Leitung
Art der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl, Geschäftszahl, Bauweise, Bauform/Anzahl der Wohneinheiten	

Strassenquerschnitte M. 1:100



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.1994 vom Stadtverordneten-Kollegium und anschließend am 02.09.1998 vom Magistrat sowie am 17.07.2000 vom Bürgerversammlung gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Elmshorner Nachrichten" am 07.09.1995 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 13.10.1994 am 14.12.1998 durchgeführt.

Sie von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.01.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan hat am 17.01.2000 beschlossen, das weitere Verfahren gemäß der Überleitungsverordnung in § 323 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach den Vorschriften des neuen Baugesetzbuches durchzuführen.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 06.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Noch § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.08.2000 bis zum 22.09.2000 während der öffentlichen Auslegung ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gestellt werden können, am 08.09.2000 in der "Elmshorner Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht worden.

Der vom Stadtverordneten-Kollegium gefasste Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan ausliegt, während der öffentlichen Auslegung sind am 14.09.2000 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verlängerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Abs. 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche geltend zu machen, hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 14.09.2000 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.2000 beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 14.12.2000 gebilligt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.07.2001 beschlossen.

Der vom Stadtverordneten-Kollegium gefasste Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan ausliegt, während der öffentlichen Auslegung sind am 14.07.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verlängerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Abs. 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche geltend zu machen, hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 14.07.2001 in Kraft getreten.

